

An den
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/oe/rp

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.529.941
25.6.26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 20.5.5/26/AH/SL
Mag. Angelika Holzer

Durchwahl
4273

Datum
30.7.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einbindung in den Begutachtungsprozess und nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf trägt zur Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung im Verwaltungsverfahren sowie zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei. Die Novellierung wird dementsprechend grundsätzlich begrüßt.

II. Im Besonderen

Ad 1. Anwendung des Gebührenansatzes für die Übermittlung von Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) auch auf sonstige elektronische Übermittlungsarten und Verpflichtung nichtamtlicher Sachverständiger zur Übermittlung ihrer Schriftstücke im elektronischen Verkehr (§§ 53a Abs. 1 u. 4, 53b 3. u. letzter Satz AVG)

Nach geltendem Recht stehen für die elektronische Übermittlung bestimmter Dokumente besondere Gebühren zu, allerdings nur für die Übermittlung „im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs“ (ERV). Andere Arten der elektronischen Übermittlung sind nicht erfasst. Nichtamtliche Sachverständige und Dolmetscher, soweit sie nicht zur Teilnahme am ERV verpflichtet sind, senden entsprechende Dokumente daher in der Praxis an Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte physisch per Post, denn nur so erhalten sie zumindest die für die Übermittlung im Postweg zustehenden Gebühren.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll diese Praxis beendet werden, indem die in § 31 Abs. 1a und § 53 Abs. 1 Z 3 GebAG vorgesehenen Gebühren auch zustehen, wenn die dort genannten Dokumente „im sonstigen elektronischen Verkehr“ (also in anderen zulässigen Formen des elektronischen Verkehrs als dem ERV) an die Behörde übermittelt werden. Gleichzeitig sollen nichtamtliche Sachverständige und Dolmetscher zur Übermittlung ihrer Gutachten im elektronischen Verkehr verpflichtet werden.

Zu begrüßen ist, dass die Anwendung des Gebührensatzes nunmehr auch auf sonstige elektronische Übermittlungsarten ausgedehnt wird, da die aktuell geltende Differenzierung sachlich unbegründet ist. Besonders positiv ist, dass die Gebührenansprüche für die elektronische Übermittlung nun auch auf den "sonstigen elektronischen Verkehr" (z.B. E-Mail) und nicht nur auf den ERV ausgeweitet werden. Dies schafft praxistaugliche Anreize und reduziert den administrativen Aufwand.

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Gutachten und anderen Schriftstücken durch nichtamtliche Sachverständige ist ein wichtiger und überfälliger Schritt zur Modernisierung der Verfahren.

Ad 2. Formale Vorgaben für die Aktenvorlage der Behörde an das Verwaltungsgericht (§ 5a VwGVG)

Die neue Vorgabe von Mindestanforderungen in § 5a VwGVG, wonach die Behörde die Akten vollständig und mit einem Akten- oder Inhaltsverzeichnis dem Verwaltungsgericht vorzulegen hat, wird ausdrücklich begrüßt. Dies erhöht die Transparenz und ermöglicht allen Verfahrensparteien sowie dem Gericht eine wesentlich effizientere Bearbeitung. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass unvollständige oder unstrukturierte Aktenvorlagen zu Rückfragen und Verzögerungen führen, die für alle Verfahrensbeteiligten - einschließlich der beschwerdeführenden Unternehmen - nachteilig sind. Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage samt Aktenverzeichnis schafft Klarheit und erleichtert die effiziente Sichtung des Verfahrensstoffs. Der Gesetzesvorschlag ist somit im Interesse der Verfahrensbeschleunigung gelegen.

Da § 5a VwGVG laut den Erläuterungen lediglich eine Ordnungsvorschrift ohne Auswirkung auf die mit der Aktenvorlage verbundenen Rechtswirkungen sein soll, bleibt der Anreiz zur vollständigen Vorlage für die Behörde begrenzt.

Es wird daher angeregt, zumindest eine klarstellende Bestimmung vorzusehen, wonach das Verwaltungsgericht bei unvollständiger Aktenvorlage die Behörde zur Ergänzung aufzufordern hat.

Ad 3. Öffnung des VwGVG für in Bundes- und Landesgesetzen vorgesehene Ermittlungsaufträge des Verwaltungsgerichtes an eine Behörde (§ 23a VwGVG)

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts zur Erledigung einer Bescheidbeschwerde oder einer Säumnisbeschwerde soll das Verwaltungsgericht einer Behörde Ermittlungsaufträge im Bescheid- und Säumnisbeschwerdeverfahren erteilen können. Ein Ermittlungsauftrag soll zulässig sein, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt ist und davon wegen technischer Hilfsmittel, die (nur) der Behörde (aber nicht dem Verwaltungsgericht selbst) für Berechnungen oder vergleichbare Ermittlungen zur Verfügung stehen, eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Die Schaffung einer allgemeinen Grundlage für Ermittlungsaufträge des Verwaltungsgerichtes an Behörden, insbesondere im Bereich technischer Berechnungen und vergleichbarer Ermittlungen, wird begrüßt. Gerade in wirtschaftsrechtlich relevanten Materien – etwa im Bereich des Umweltrechts, des Energierechts oder der technischen Betriebsanlagenvorschriften – stehen Behörden spezialisierte technische Hilfsmittel zur Verfügung, deren Nutzung durch das Verwaltungsgericht eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung bewirken kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist gegenwärtig als Subsidiärregelung ausgestaltet und sind Ermittlungsaufträge nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt ist. Der praktische Nutzen der Regelung hängt damit von der raschen Umsetzung in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften ab. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht daher, in den einschlägigen Materiengesetzen – insbesondere in der Gewerbeordnung 1994, im UVP-G, im MinroG, im EG-K und im Wasserrechtsgesetz 1959 – zeitnah entsprechende Bestimmungen zu erlassen, um das Beschleunigungspotenzial dieser Regelung in der Praxis rasch realisieren zu können.

Ad 4. Fiktion der Beschwerdezurückziehung bei unentschuldigter Abwesenheit des Beschwerdeführers von der mündlichen Verhandlung (§§ 24 Abs. 6, 45 Abs. 2a VwGVG)

Die Fiktion der Beschwerdezurückziehung bei unentschuldigter Abwesenheit stellt einen richtigen Ansatz dar, der dazu beitragen kann, Verfahren zu verkürzen, wobei die erläuternden Bemerkungen leider eine völlig gegenteilige Wirkung entfalten können. Diese halten nämlich fest, dass nach dem erstmaligen Nichterscheinen zur Verhandlung oder bei vorzeitigem Verlassen der Verhandlung das Verwaltungsgericht die Einstellung des Verfahrens verfügen kann, wobei es hiervon den Beschwerdeführer hinzuweisen hat, dass binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens beantragt werden kann.

Dies würde eine Missbrauchssituation eröffnen, da damit eine sanktionslose Verzögerung um eine weitere Woche möglich wäre. Vielmehr sollte lediglich dann eine Fortsetzung des Verfahrens möglich sein, wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis ihn an der Teilnahme der Verhandlung gehindert hat und damit auch eine rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Verwaltungsgericht nicht möglich war, dh im Rahmen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSv §§ 71 f AVG.

Die WKÖ äußert dementsprechend ihre Präferenz für §§ 24 Abs. 6 und 24 Abs. 2a VwGVG in der Fassung des Vor-Begutachtungsentwurfs. Der vorliegende Entwurf wäre dementsprechend folgendermaßen anzupassen:

5. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig und ohne sich vertreten zu lassen zur (fortgesetzten) Verhandlung nicht erschienen oder hat er sie unter diesen Voraussetzungen vorzeitig verlassen, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht hat von der weiteren Durchführung der Verhandlung abzusehen und das Verfahren einzustellen. Diese Rechtsfolgen können nur eintreten, wenn die Ladung einen Hinweis darauf und auf die Möglichkeit des Verzichts gemäß Abs. 5 enthalten hat. ~~Nach dem erstmaligen Nichterscheinen zur Verhandlung oder vorzeitigem Verlassen der Verhandlung hat das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer jedoch zunächst schriftlich von der in Aussicht genommenen Einstellung des Verfahrens zu verständigen und ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Wird ein~~

~~solcher Antrag rechtzeitig gestellt, gilt die Beschwerde nicht als zurückgezogen und das Verfahren ist fortzuführen.“~~

9. In § 45 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

~~„(2a) Ist der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer und, wenn es sich um den Beschuldigten handelt, zu eigenen Händen zugestellter Ladung unentschuldigt und ohne sich vertreten zu lassen zur (fortgesetzten) Verhandlung nicht erschienen oder hat er sie unter diesen Voraussetzungen vorzeitig verlassen, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht hat von der weiteren Durchführung der Verhandlung abzusehen und das Verfahren einzustellen. Diese Rechtsfolgen können nur eintreten, wenn die Ladung einen Hinweis darauf und auf die Möglichkeit des Verzichts gemäß § 44 Abs. 5 enthalten hat. Nach dem erstmaligen Nichterscheinen zur Verhandlung oder vorzeitigen Verlassen der Verhandlung hat das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer jedoch zunächst schriftlich von der in Aussicht genommenen Einstellung des Verfahrens zu verständigen und ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen; handelt es sich um den Beschuldigten, ist ihm zu eigenen Händen zuzustellen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, gilt die Beschwerde nicht als zurückgezogen und das Verfahren ist fortzuführen.“~~

Ad 5. Beschränkung des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes auf das Beschwerdevorbringen im Fall von nicht präkludierten Nebenparteien (§ 27 Abs. 2 VwGVG)

Die Beschränkung des verwaltungsgerichtlichen Prüfungsumfanges auf das Beschwerdevorbringen im Fall von Nebenparteien, die ihre Parteistellung durch Einwendungen im Verwaltungsverfahren aufrechterhalten haben, wird dem Grunde nach begrüßt. Für Betriebe, die als Antragsteller in Genehmigungsverfahren auftreten, etwa für Betriebsanlagen gemäß Gewerbeordnung 1994, Infrastrukturprojekte oder Energieanlagen, bedeutet die Regelung eine erhebliche Verbesserung der Rechtssicherheit und Planbarkeit: Nachträgliches, oft kurz vor der mündlichen Verhandlung eingebrachtes Ergänzungsvorbringen von Nebenparteien, das zur Verfahrensverzögerung eingesetzt wird, kann damit unterbunden werden. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung in einem wirtschaftlich hochrelevanten Bereich.

Ad 6. Erweiterung der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere im Hinblick auf anhängige Normprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 34 Abs. 3, 4 u. 5 VwGVG, § 33 VfGG)

Nach geltendem Recht ist eine Aussetzung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht nur im Hinblick auf beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Verfahren möglich. Diese Möglichkeit soll auf alle Verfahren nach dem VwGVG erweitert werden. Vor allem sollen Verfahren betreffend beim Verfassungsgerichtshof anhängige Normprüfungsverfahren ausgesetzt werden können. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes soll auch für die vom Verwaltungsgericht ausgesetzten Verfahren wirksam werden.

Es entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass die Aussetzung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht auch dann möglich sein soll, wenn gleichzeitig beim Verfassungsgerichtshof ein diesbezüglich einschlägiges Normprüfungsverfahren anhängig ist.

Ad Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen:

Sämtliche Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Es muss jedenfalls gewährleistet werden, dass Rechtsfolgen nur eintreten, wenn die vorgelagerten

Voraussetzungen eingehalten wurden und laufende Verfahren der neuen Rechtslage nicht ohne Belehrung unterworfen werden.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit 2026 insgesamt, da sie wesentliche Beiträge zur Verfahrensbeschleunigung leistet und so den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren kann. Besonders positiv bewertet werden die Ausweitung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten und die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Gutachten durch nichtamtliche Sachverständige, die Einführung strukturierter Anforderungen an die Aktenvorlage, die Beschränkung des verwaltungsgerichtlichen Prüfungsumfangs auf das Beschwerdevorbringen von Nebenparteien, da dadurch die Verfahrensökonomie insbesondere in genehmigungsrelevanten Wirtschaftsverfahren gestärkt wird, sowie die Möglichkeit, technische Ermittlungen durch Behörden im Auftrag der Verwaltungsgerichte durchführen zu lassen.

Aus Sicht der WKÖ besteht jedoch punktueller Anpassungsbedarf. Vor allem sollte bei unentschuldigtem Nichterscheinen von Beschwerdeführern zur mündlichen Verhandlung eine missbrauchsanfällige nachträgliche Fortsetzungsmöglichkeit vermieden werden, um zusätzliche Verzögerungen auszuschließen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär